Vertrag über die Kapitalzusage (inkl. Zeichnungsschein)

Anlagegruppe **Infrastruktur Global ESG (EUR)**Valorennummer 56897994 / ISIN CH0568979949

Der unterzeichnende Anleger nimmt die Statuten, das Stiftungsreglement, den Prospekt, die Anlagerichtlinien, das Gebühren- und Kostenreglement in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie die in diesem Vertrag aufgeführten Vertragsbedingungen zustimmend zur Kenntnis und anerkennt diese vollumfänglich und vorbehaltlos. Zudem akzeptiert er die Allgemeinen Vertragsbedingungen und nimmt Kenntnis von der Konditionenübersicht[[1]](#footnote-1).

Er gibt hiermit die nachfolgend spezifizierte, ***verbindliche*** Kapitalzusage zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagestiftung Swiss Life ab:

Ansprüche im Der Ausgabepreis pro Anspruch basiert auf dem jeweiligen

Gegenwert       Nettoinventarwert

von EUR

**Mindestzeichnungsbetrag: EUR 100,000.00**

Die Anlagestiftung Swiss Life nimmt jeweils per Ende Mai / November («Closing») neue Kapitalzusagen entgegen. Der Vertrag über die Kapitalzusage (inkl. Zeichnungsschein) muss bis spätestens am letzten Bankwerktag, 16.00 Uhr Ende Mai / November («Closing») (Ultimo) bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Verträge, welche nach Ultimo eintreffen, werden erst zum drauffolgenden «Closing» berücksichtigt.

Die Anlagestiftung Swiss Life bestätigt den Anlegern ihre Kapitalzusage fünf Bankwerktage nach Monatsende (Mai / November).

***Zeitplan*** für die Vornahme der Kapitalabrufe durch die Anlagestiftung Swiss Life:

* Der Abruf der von der Geschäftsführung bestätigten Kapitalzusagen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Abruf (100%) der Kapitalzusagen der vorherigen «Closings»
* Die jeweiligen Kapitalabrufe werden mit einer Zahlungsfrist von mind. sechs Bankwerktagen angekündigt (siehe nachfolgend Abs. 6).

Name des Anlegers:

Adresse des Anlegers:

Konto:       (bitte IBAN-Kontonummer angeben)

bei der:       (bitte Bank mit Clearing-Nr. angeben)

Depot:

[ ]  bei der Anlagestiftung Swiss Life       (bitte Depotnummer angeben) oder

[ ]  bei der oben erwähnten Bank       (bitte Depotnummer angeben)

**Weitere Vertragsbedingungen:**

1 Der vorgenannte Anleger bestätigt, dass er die statutarischen und reglementarischen Anforderungen der Anlagestiftung Swiss Life über den zulässigen Anlegerkreis der Anlagestiftung erfüllt.

2 Vorliegend ist unter einer Kapitalzusage eine ***bindende Offerte zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR)*** zu verstehen. Sie enthält das unwiderrufliche und vorbehaltlose Zahlungsversprechen, auf erstes Verlangen der Anlagestiftung – den sogenannten Kapitalabruf oder «Capital Call» – den abgerufenen Betrag der Anlagestiftung für die Belastung per LSV bzw. die Abwicklung über die SIX SIS AG zur Verfügung zu halten (d.h. gegen Einlage in Geld zu liberieren).

3 Die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life behält sich das Recht vor, Kapitalzusagen abzulehnen.

4 Kapitalzusagen können von der Geschäftsführung nach objektiven Kriterien gekürzt werden.

5 Die Geschäftsführung entscheidet über die genaue Anzahl und den Zeitpunkt der einzelnen Kapitalabrufe.

6 Die einzelnen Kapitalabrufe werden mittels *«Mitteilung betreffend Kapitalabruf»* angekündigt und erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens sechs Bankwerktagen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (d.h. wenn die Belastung mittels Lastschriftverfahren oder Lieferung gegen Zahlung nicht innert der festgelegten Zahlungsfrist erfolgreich durchgeführt werden konnte) gerät der Anleger in Verzug. In diesem Fall ist ein Verzugszins, welcher 4,00 % des abgerufenen Betrages per annum beträgt, geschuldet. Zusätzlich zum abgerufenen Betrag nebst Verzugszins wird der Anleger zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 5,00 % des abgerufenen Betrages verpflichtet. Ist eine Übertragung der offenen Kapitalzusage auf einen anderen Anleger gemäss Abs. 8 innert zehn Bankwerktagen ab Verzug möglich, so schuldet der Anleger lediglich den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verzugszins.

7 Der Vertrag über die Kapitalzusage ist bindend und unkündbar. Eine Aufhebung seitens des Anlegers ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der Anlagestiftung und nur im Ausnahmefall möglich. Zudem wird eine Gebühr von 1.5% des noch offenen Betrags der Kapitalzusage zu Gunsten der Anlagegruppe fällig.

8 Die Geschäftsführung kann zudem auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusage zugunsten einem oder mehreren anderen bisherigen oder potenziellen Anlegern zu Übernahme anbieten. Nach erfolgreicher Übernahme der Kapitalzusage durch einen oder mehrere bisherige oder potenzielle Anleger erlöschen die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Anlegers aus diesem Vertrag.

9 ***Der vorliegende Vertrag kommt nach erfolgter Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und endet nach Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten durch den Anleger.***

10 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren, je eines zuhanden jeder Vertragspartei, ausgefertigt. Sie erhalten das gegengezeichnete Exemplar nach erfolgter Zustimmung der Geschäftsführung zum Vertrag.

**Unterschriften des Anlegers**

*Rechtsgültige Unterschriften (gemäss Handelsregister) des Anlegers*

Name des Anlegers:

Ort:       Unterschriften:

Datum:       Name/Vorname:

**Unterschriften der Anlagestiftung Swiss Life**

Ort:       Unterschriften:

Datum:       Name/Vorname:

Bitte senden Sie den Vertrag über die Kapitalzusage **im Doppel rechtsgültig unterzeichnet** per Post oder E-Mail[[2]](#footnote-2) an:
Anlagestiftung Swiss Life, Markus Eberhard, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich bzw. anlagestiftung@swisslife-am.com.

1. Die Unterlagen sind erhältlich unter: [www.swisslife.ch/anlagestiftung](file:///C%3A%5CUsers%5Cstmi%5CAppData%5CLocal%5CMicrosoft%5CWindows%5CINetCache%5CContent.Outlook%5CDD720NMB%5Cwww.swisslife.ch%5Canlagestiftung) [↑](#footnote-ref-1)
2. Wird der Vertrag über die Kapitalzusage per E-Mail zugestellt, ist dieser zwingend mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu unterzeichnen. [↑](#footnote-ref-2)